

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben Bahnknoten Lindau –
Maßnahme G „Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“, Bahn-km 1,147
der Strecke 5420 Lindau Hbf - Reutin in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)**

Mit Planergänzungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 23.07.2026, Az. 651pä/006-2020#037 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.08.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 01.09.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Sb1-mue-nrb@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost“ in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee), Bahn-km 1,146 der Strecke 5420 Lindau Hbf - Reutin, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 Abs. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Rückbau des Bahnübergangs (BÜ) Hasenweidweg Ost im Gleisdreieck und den Ersatzneubau einer Straßenüberführung in das

Gleisdreieck, sowie den Rückbau des bereits geschlossenen Bahnübergangs Holdereggstraße, insbesondere:

- Rückbau des Bahnübergangs Hasenweidweg Ost
- Rückbau des Bahnüberganges Holdereggstraße einschließlich Betonschalthaus
- Sperrung des Bahnübergang Hasenweidweg West für den öffentlichen und privaten motorisierten Verkehr; Umbau des Bahnüberganges; Künftige Sicherung mit elektronischer BÜSA, Einbindung in das ESTW Lindau; Errichtung eines Betonschalthauses im Quadrant I
- Neubau einer Straßenüberführung in das Gleisdreieck ausgehend von und angeschlossen an die Holdereggstraße
- Stützmauer im Bereich der Holdereggstraße
- Anpassung des Gehwegs in der Holdereggstraße
- Barrierefreie Gehwegüberführung südlich der Holdereggstraße
- Überführungssteg über die Gleisanlagen
- Barrierefreie Treppen- und Rampenanlage zur Anbindung der Geh- und Radwegüberführung an den Heckenweg
- Anschluss der Straßenüberführung an den Hasenweidweg
- Neubau Erschließungsstraße Heckenweg, Giebelbachstraße, Spengelinweg
- Erschließungsweg nach Süden zu den Kleingärten vom Hasenweidweg aus
- Neubau Regenwasser Kanäle im Bereich der Holdereggstraße und der Straßenüberführung
- Ersatz des Bahnseitengrabens durch eine Tiefenentwässerungsanlage zur Entwässerung des Planums des Gegenrichtungsgleises.
- Umverlegung von Sparten (u.a. Energie, Telekommunikation, Wasser, Gas)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen
- Temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie temporäre Wegeanpassungen)

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltrechts, Wasserhaushaltsbelange, Bodenfunktionen, den Immissionsschutz, Eigentumsrechte, das Landschaftsbild sowie kulturelle und denkmalpflegerische Belange verbunden, die jedoch

durch umfassende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und kompensiert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, den Immissionsschutz, die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz, die Land- und Forstwirtschaft, den Denkmalschutz, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel, sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planergänzungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planergänzungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 12.08.2026